

# Satzungsbeilage 2024 - IX



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0  
E-Mail: [dezernat\\_ii@zv.tu-darmstadt.de](mailto:dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de)

Erscheinungsdatum: 20. Dezember 2024

<http://www.tu-darmstadt.de/satzungsbeilagen>

---

# Inhaltsverzeichnis

---

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Biologie vom 01.07.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 .....	3
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Materialund Geowissenschaften vom 22.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 .....	7
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau vom 25.09.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 .....	11
Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung – Körperpflege am Fachbereich Humanwissenschaften .....	21
Schließung des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen – Sportwissenschaft in Kombination mit Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperpflege oder Metalltechnik am Fachbereich Humanwissenschaften .....	22
Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung – Chemietechnik am Fachbereich Chemie .....	23
Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung – Metalltechnik am Fachbereich Maschinenbau .....	24
Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung – Elektrotechnik und Informationstechnik am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik .....	25
Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung – Informatik am Fachbereich Informatik .....	26
UNicert®-Prüfungsordnung der TU Darmstadt .....	27

# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Biologie vom 01.07.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990

12.12.2024



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 12.12.2024 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie vom 01.07.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12.12.2024 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 12.12.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl

# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Biologie zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

---

## **Zu § 1 (1) Die Promotion**

---

Der Fachbereich Biologie verleiht den akademischen Grad Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.). Die Zugangsvoraussetzungen für eine Promotion sind im Abschnitt zu § 7 dieser Besonderen Bestimmungen festgelegt.

## **Zu § 4 (1) Prüfungskommission**

---

Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor:innen am Fachbereich Biologie sein.

## **Zu § 7 (1,2) Annahme als Doktorand\_in**

---

Das Gesuch um Aufnahme als Doktorand:in ist an den/die Dekan:in des Fachbereichs Biologie zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Zeugnisse der qualifizierenden Hochschulabschlüsse,
- b) eine schriftliche Einverständniserklärung eines Betreuers des Fachbereichs Biologie nach § 10,
- c) bei einer geplanten externen Dissertation an einem außeruniversitären Forschungsinstitut oder einer anderen Universität eine kurze Darstellung der Thematik der beabsichtigten Dissertation sowie das schriftliche Einverständnis der externen Betreuungsperson,
- d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wann und wo der/die Bewerber:in bereits einen Promotionsversuch unternommen hat.

## **Zu § 7 (5) Bedingungen für die Annahme**

---

Für die Annahme als Doktorand:in muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem Diplom- oder Master-Studiengang Biologie oder in einem naturwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengang, der zu breiten Kenntnissen in der Biologie und zu vertieften Kenntnissen im Gebiet der beabsichtigten Dissertation führt.
- Das Erste Staatsexamen oder Master of Education für das Lehramt an Gymnasien mit Biologie als Hauptfach zusammen mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- Ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem nicht unter (a) fallenden, jedoch gleichen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden naturwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengang, wenn sich ein:e Hochschullehrer:in aus dem Fachbereich Biologie zur Betreuung der Arbeit nach § 10 bereit erklärt und die Auswahl und Eignung des Bewerbers schriftlich begründet hat sowie ein:e Korreferent:in schriftlich die Bereitschaft zur Begutachtung dokumentiert hat. Die Bewerber müssen in diesem Fall an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

## **Zu § 7a Eignungsfeststellungsverfahren**

---

Im Eignungsfeststellungsverfahren prüft der Promotionsausschuss, ob der/die Bewerber:in über hinreichend breite Kenntnisse der Biologie und vertiefte Kenntnisse im Gebiet der beabsichtigten

Dissertation verfügt, um im Rahmen einer Dissertation im Fachgebiet Biologie selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Im Eignungsfeststellungsverfahren hat der/die Bewerber:in Gelegenheit, sich fehlende Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Besuch von Lehrveranstaltungen anzueignen. Der Promotionsausschuss legt nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen, Stellungnahme des/der Betreuer:in sowie einer Anhörung der/der Kandidat:in Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest. In der Regel sind 1 bis 2 Module (8 bis 30 CP) zu absolvieren, die aus dem Bachelor- und Master-Studiengang des FB Biologie gewählt werden. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss eine Studienleistung von bis zu 40 CP festlegen.

---

## **Zu § 8 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung**

---

Dem Antrag auf Promotion sind im Falle eines Eignungsfeststellungsverfahrens die Abschlussbescheinigung über die erworbenen Kreditpunkte beizufügen.

---

## **Zu § 9 (1) Die Dissertation**

---

Die Dissertation ist mit folgender Erklärung zu versehen:

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter angefertigt habe. Sämtliche aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sowie sämtliche von Anderen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Techniken und Materialien sind als solche kenntlich gemacht. Ferner erkläre ich, dass ich bei der Verfassung der Dissertation die "Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Darmstadt" und die "Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt" in den jeweils aktuellen Versionen beachtet habe. Die Arbeit wurde bisher bei keiner anderen Hochschule zu Prüfungszwecken eingereicht.

---

## **Zu § 9 (4) Kumulative Dissertation**

---

Eine kumulative Arbeit muss mindestens zwei inhaltlich in Bezug zueinanderstehende Publikationen enthalten, bei denen der/die Doktorand:in alleinige oder geteilte Erstautor:in ist. Eine der Publikationen muss in einem wissenschaftlichen Publikationsorgan mit "peer review"-Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert sein. Eine weitere Publikation kann als Preprint veröffentlicht sein. Als weitere Kapitel der kumulativen Dissertation können noch nicht veröffentlichte Manuskripte angefügt werden. Hierfür soll auch §9 (5) gelten.

Der wissenschaftliche Zusammenhang ist von dem Kandidaten / der Kandidatin in einer Synopse bestehend aus einer Einleitung und einer abschließenden Diskussion aller Kapitel darzulegen.

---

## **Zu § 10 (1) und (2) Betreuung der Dissertation**

---

Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand:in soll ein Vorschlag für eine:n Betreuer:in sowie eine:n zweite:n Hochschullehrer:in nach § 11 (1) als Korreferent:in vorgelegt werden.

Der Fortgang der Arbeit wird im Regelfall jährlich im Rahmen eines Seminarvortrags mit dem Korreferenten/der Korreferentin sowie gegebenenfalls weiteren Mitgliedern eines Thesis Advisory Committees diskutiert. Diese Termine werden von Doktorand:in und Betreuer:in intern dokumentiert und bei der Einreichung der Promotion aufgelistet.

Es wird empfohlen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand:in und in Absprache mit der/dem Erstbetreuenden eine weitere Person zu benennen, die/der das Promotionsprojekt begleitet und insbesondere bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung zur Verfügung steht. Die/der Promotionsbegleiter:in soll der Gruppe der Wissenschaftler:innen angehören, die den Regelungen in §11 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der TU Darmstadt genügen. Wenn eine:r der Referierenden nicht Professor:in des Fachbereichs Biologie ist, soll die/der Promotionsbegleiter:in Mitglied der TU Darmstadt sein.

Die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten sollen in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung festgelegt werden.

---

### **Zu § 11 (4) Bestimmung der Referierenden**

---

Eine:r der Referierenden muss Professor:in des Fachbereichs Biologie sein.

---

### **Zu § 17 (2) Gesamturteil**

---

Für die Bewertung „mit Auszeichnung bestanden“ muss dies in beiden Gutachten sowie in einem dritten, externen Gutachten vorgeschlagen werden und die Gesamtbewertung einstimmig erfolgen. Gleichzeitig muss eine Publikation zum Thema der Promotion oder ein angenommenes Manuskript mit Erstautorenschaft des/der Promovierenden vorliegen.

---

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

Diese Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie vom 26. April 2023, Satzungsbeilage 2023-VI, S. 61-64 außer Kraft.

Bereits unter den bisherigen Besonderen Bestimmungen begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit der Antrag ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen gestellt wird und ebenfalls ein fristgerechter Antrag nach § 26 Abs. 3 der Promotionsordnung / Allgemeiner Teil der TU Darmstadt in der Fassung der 9. Novelle gestellt wurde.

Darmstadt, 01.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs Biologie  
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Alexander Löwer

# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften vom 22.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990

12.12.2024



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 12.12.2024 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften vom 22.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12.12.2024 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 12.12.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Professorin Dr. Tanja Brühl

---

**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023 gemäß Beschluss des Fachbereichsrats vom 22.05.2024**

1. Zu § 1 Abs. 1

(1) Der Fachbereich verleiht in den Fächern Materialwissenschaft und Angewandte Geowissenschaften die akademischen Grade Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) und Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.). Entscheidend für den zu verleihenden Grad ist neben der Fragestellung der Dissertation auch die Ausrichtung des wissenschaftlichen Studiums, das der Promotion vorausging.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin über den zu verleihenden akademischen Grad. Der Antrag ist spätestens mit dem Promotionsgesuch (§8 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung) vorzulegen. Die Prüfungskommission kann dem Promotionsausschuss Änderungen zum akademischen Grad vorschlagen. Vor einer vom Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin abweichenden Entscheidung des Promotionsausschusses ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Promotionsausschuss kann eine Frist zur Stellungnahme festsetzen.

2. Zu § 2 Abs. 4

Promovierende im Bereich der Materialwissenschaft können die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule Materialium beantragen. Die Graduiertenschule dient der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Promotion und der Gestaltung des Betreuungsverhältnisses.

3. Zu § 4 Abs. 1

Für die Prüfungskommission gilt: Mindestens eines der Mitglieder der Prüfungskommission soll nicht Mitglied des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften sein. Die Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission stellen. Die Prüfungskommission muss aus 5 Mitgliedern (inklusive Vorsitz) bestehen.

4. Zu § 7 Abs. 3

Für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin wird folgende Mindestnote festgelegt: Gesamtnote der Masterprüfung 2,5 oder besser. Eine Annahme als Doktorand oder Doktorandin bei einer schlechteren Abschlussnote ist in vom Betreuer oder von der Betreuerin zu begründenden Fällen möglich, wenn der Promotionsausschuss durch ein Eignungsfeststellungsverfahren das Vorliegen von Kompetenzen nach den Kriterien für den Master-Abschluss in einem der Studiengänge des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften der TU Darmstadt feststellt.

5. Zu § 7 Abs. 5c

Eine Annahme ohne Master-Abschluss („Fast-Track“-Verfahren) ist möglich und setzt eine Gesamtnote der Bachelorprüfung besser oder gleich 1,5 sowie ein positiv verlaufendes Eignungsfeststellungsverfahren voraus. Beurteilt der Promotionsausschuss trotz einer schlechteren Note einen Bachelorabschluss als hervorragend, kann er eine Ausnahme vom verlangten Notenschnitt beschließen. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens sind nachzuweisen:

1. Erwerb von 90 Kreditpunkten aus einem konsekutivem Masterstudiengang des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften der TU Darmstadt.

2. Erfüllung der Anforderungen für einen Masterabschluss ohne Berücksichtigung der Kreditpunkte für eine Masterarbeit.
3. Vorlage eines schriftlichen Forschungsplans, der in einem Vortrag verteidigt wird.

#### 6. Zu § 7a Abs. 3

Bei Abschlüssen, die vom Promotionsfach abweichen, legt der Promotionsausschuss zur Unterstützung des Promotionsstudiums fest, in welchem Umfang Pflichtvorlesungen aus den Modulen der Masterstudiengänge des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften belegt und bestanden werden müssen.

Der Umfang dieser Lehrveranstaltungen soll 12 Kreditpunkte (ECTS) nicht überschreiten. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen legt der Promotionsausschuss auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Doktoranden oder der Doktorandin und des Betreuers oder der Betreuerin fest.

Wurden eine oder mehrere Prüfungen nicht bestanden, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand oder Doktorandin widerrufen. Härtefallregelungen sind auf Antrag möglich.

#### 7. Zu § 8 Abs. 1c

Der Doktorand oder die Doktorandin hat für das Promotionsverfahren eine schriftliche Fassung der Dissertation im Dekanat einzureichen. Außerdem ist in der Regel für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein schriftliches Exemplar zur Verfügung zu stellen.

#### 8. Zu § 9 Abs. 4

(1) Bei Forschungsleistungen, die durch mehrere Publikationen dokumentiert sind, kann die Dissertation auch aus der Summe mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen gebildet werden und als kumulative Dissertation eingereicht werden.

(2) Die Teile der kumulativen Dissertation müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine Synopse der Veröffentlichungen mit Diskussion und Zusammenfassung schlüssig darzulegen ist.

(3) Die Dissertation muss aus mindestens drei Publikationen oder angenommenen Manuskripten bestehen. Der oder die Promovierende muss mindestens zwei Arbeiten als Erstautor oder Erstautorin vertreten und dabei den überwiegenden Anteil der Manuskripte verantworten.

(4) Die Veröffentlichungen müssen in internationalen, wissenschaftlichen und fachrezensierten Fachzeitschriften mit Fachgutachtersystem (peer-review Begutachtungsverfahren) erfolgen.

(5) In den Gutachten der Referierenden muss eine Aussage über die Qualität der Fachzeitschriften enthalten sein.

(6) Die Veröffentlichungen sollen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation nicht älter als 5 Jahre sein.

(7) Neben den in Punkt (3) genannten Publikationen sind zusätzliche noch in Einreichung, Begutachtung oder Überarbeitung befindliche Publikationen mit entsprechender Kennzeichnung als Teil der kumulativen Dissertation zulässig.

#### 9. Zu § 10 Abs. 1

Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin (s. §7) schlägt der Doktorand oder die Doktorandin eine Promotionsbegleiterin oder einen Promotionsbegleiter vor. Die Promotionsbegleitung soll durch einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin übernommen werden, der oder die den Regelungen in §11 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung genügt und Mitglied der TU Darmstadt ist.

#### 10. Zu § 11 Abs. 3

Mindestens ein Referent oder eine Referentin muss Mitglied des Fachbereichs sein.

---

Referent oder Referentin und Korreferent oder Korreferentin dürfen nicht demselben Fachgebiet angehören.

11. Zu § 17 Abs. 1

An der Diskussion des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung können alle Professoren, Professorinnen und Habilitierte des Fachbereichs teilnehmen. Die Abschlussnote wird durch die Mitglieder der Prüfungskommission festgelegt.

12. Zu § 17 Abs. 2

Zur Vergabe des Gesamturteils "mit Auszeichnung bestanden" müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Mindestens zwei Gutachten ziehen die Note "ausgezeichnet" in Betracht.
2. Es gibt keine inhaltlichen Auflagen nach § 17 Abs. 3 für die Veröffentlichung der Dissertation.
3. Die Disputation wurde mit mindestens einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen.
4. Das Votum der Prüfungskommission darf höchstens eine Gegenstimme oder Enthaltung haben.

13. Zu § 27

Diese besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Die bisherigen besonderen Bestimmungen treten außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den besonderen Bestimmungen zu Ende geführt werden, die bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gegolten haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

Darmstadt, 12.09.2024

Prof. Dr. Karsten Durst  
Dekan des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften

# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau vom 25.09.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990

12.12.2024



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 12.12.2024 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau vom 25.09.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12.12.2024 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 12.12.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl

# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

## Präambel

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu der Promotionsordnung / Allgemeiner Teil der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15. November 2023 (im Folgenden kurz: PO/AT) regeln ergänzend den Zugang zur Promotion und die Durchführung von Promotionsvorhaben im Fachbereich Maschinenbau.

## zu § 1 Die Promotion | Promotionsrecht des Fachbereichs

### zu § 1 (1):

1. Der Fachbereich Maschinenbau verleiht den akademischen Grad „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ oder den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ oder den akademischen Grad „Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“.
2. Der akademische Grad „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ wird an Personen mit einem ingenieurwissenschaftlichen Studium vergeben. Der Titel kann auch an Personen mit einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studium verliehen werden, wenn das Dissertationsthema einen ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt hat.
3. Der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ wird an Personen mit einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studium verliehen, wenn das Dissertationsthema einen überwiegend naturwissenschaftlichen oder mathematischen Schwerpunkt hat.
4. Der akademische Grad „Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“ wird an Personen verliehen, die kein ingenieurwissenschaftliches, naturwissenschaftliches oder mathematisches Studium vorweisen können oder wenn die Dissertation interdisziplinär zwischen Maschinenbau und Humanwissenschaft, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaft durchgeführt wurde.

### Zu § 1 (5) Satz 4:

1. Das kooperative Promotionsverfahren wird auf Antrag einer hauptamtlichen Professorin bzw. eines hauptamtlichen Professors oder einer Kooperationsprofessorin bzw. eines Kooperationsprofessors des Fachbereichs Maschinenbau eingeleitet. Der Antrag soll enthalten:
  - a. Die Nennung einer betreuenden hauptamtlichen Professorin oder eines betreuenden hauptamtlichen Professors der Partnerhochschule mit Angabe der Kommunikationsdaten.
  - b. Eine Darstellung des wissenschaftlichen Lebenslaufs mit Publikationen der hauptamtlichen Professorin oder des hauptamtlichen Professors der Partnerhochschule.

- c. Eine kurze Darstellung des geplanten Promotionsthemas (ca. ½ Seite) mit einer Beschreibung der gemeinsamen Betreuung.
2. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag, eröffnet bei positiver Entscheidung das kooperative Promotionsverfahren und bestellt die Professorin oder den Professor des Fachbereichs und die Professorin oder den Professor der Partnerhochschule als gemeinsame Betreuende nach § 3 (3) PO/AT.
3. Absolventinnen und Absolventen der Partnerhochschule können unter folgenden Voraussetzungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 7a PO/AT zur Promotion zugelassen werden:
  - a. Betreuende aus dem Fachbereich Maschinenbau und der Partnerhochschule sind durch den Promotionsausschuss bestellt.
  - b. Die Betreuerin oder der Betreuer der Partnerhochschule legt ein qualifiziertes Empfehlungsschreiben vor, in dem der Kandidatin oder dem Kandidaten eine sehr gute Leistung im Bachelor- und im Masterstudium im Themenfeld der geplanten Promotion bescheinigt wird. Von sehr guten Leistungen kann ausgegangen werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu den 25 % der Besten gehört.

#### **Zu § 4 Prüfungskommission**

##### **Zu § 4 (1):**

1. Die Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der TU Darmstadt müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.
2. Bei einem kooperativen Promotionsverfahren nach § 1 (5) PO/AT können hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Partnerhochschule als Referierende und Prüfer (Beisitzer) unter der Maßgabe bestellt werden, dass die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der TU Darmstadt in der Prüfungskommission die Mehrheit haben.

##### **Zu § 4 (1) a):**

1. Die Aufgabe der bzw. des Vorsitzenden sollen ehemalige Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und -dekane sowie weitere Personen übernehmen, die bereits seit mindestens fünf Jahren hauptamtliche Professorinnen und Professoren im Fachbereich sind.

##### **Zu § 4 (1) c):**

1. Der Prüfungskommission soll maximal ein Mitglied (Beisitzer) nach § 11 (2) b) - c) PO/AT angehören.

#### **Zu § 7 Annahme als Doktorand:in**

##### **Zu § 7 (2) a):**

1. Nachzuweisen ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Universitätsstudium mit dem Abschluss Master of Science oder einem gleichwertigen Abschluss.
2. Bachelor- und Masterurkunden sowie -zeugnisse bzw. Urkunden und Zeugnisse eines gleichwertigen Abschlusses sind in deutscher oder englischer Sprache beglaubigt vorzulegen.
3. Änderungen der Post- oder E-Mail-Adresse oder des Namens der Promovierenden sind dem Promotionsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

## **Zu § 7 (2) und (6) Besonderheiten bei der Annahme von Doktorandinnen bzw. Doktoranden mit externen Promotionsvorhaben**

1. Externe Promotionen sind Promotionen, die unabhängig von der Finanzierung oder einem Beschäftigungsverhältnis überwiegend in einem Unternehmen durchgeführt werden.
2. Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind externe Promotionen von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotionskommission anzuzeigen.
3. Werden mehrere Betreuerinnen oder Betreuer bestellt, so ist von jeder Betreuerin bzw. jedem Betreuer die externe Promotion anzuzeigen.
4. Liegen die Voraussetzungen für eine externe Promotion erst nach Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden vor, so ist die externe Promotion von der Betreuerin oder dem Betreuer unverzüglich dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
5. Nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand werden die Doktorandin oder der Doktorand auf der Homepage der Betreuerin oder des Betreuers als externe Doktorandin oder externer Doktorand mit Nennung des Unternehmens aufgeführt.
6. Honorarprofessorinnen und -professoren aus den Unternehmen können nicht zur Betreuung (§ 11 PO/AT) bestellt werden und nicht der Prüfungskommission (§ 4 PO/AT) angehören.
7. Zwischen der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und der Entscheidung zur Annahme der Dissertation gem. § 13 PO/AT sollen mindestens drei Jahre liegen.
8. Bis zur Annahme der Dissertation nach § 13 PO/AT sollen die Doktorandin oder der Doktorand zwei Veröffentlichungen (Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge) nachweisen. Die Doktorandin oder der Doktorand sollen in den Veröffentlichungen als Zugehörigkeit neben dem Unternehmen auch die TU Darmstadt nennen.

### **Zu § 7 (5):**

1. Ein Masterabschluss, der Teil eines bestehenden Double-Degree-Masterprogramms mit der TU Darmstadt ist, ist einem Masterabschluss an der TU Darmstadt gleichwertig.
2. Ein Masterabschluss an einer Partneruniversität kann als gleichwertig zu einem Masterabschluss an der TU Darmstadt anerkannt werden, wenn die Partneruniversität als äquivalente Einrichtung anerkannt ist.
3. Masterabschlüsse oder vergleichbare Abschlüsse ausländischer Universitäten können als gleichwertig anerkannt werden, wenn die ausländische Universität als äquivalente Einrichtung anerkannt ist. Der Promotionsausschuss kann dazu weitere Unterlagen und Gutachten anfordern.
4. Bei zur TU Darmstadt nicht gleichwertigen Masterabschlüssen oder vergleichbaren Abschlüssen wird ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 7a PO/AT durchgeführt.

## **Zu § 7a Eignungsfeststellungsverfahren**

### **Zu § 7a (1) und (3):**

1. Das Eignungsfeststellungsverfahren dient zur Prüfung, ob das Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers in Verbindung mit den Auflagen erwarten lässt, dass die einem Master-Abschluss der TU Darmstadt entsprechende Qualifikation im Themenfeld der geplanten Promotion erreicht wird.
2. Voraussetzung für die Einleitung eines Eignungsfeststellungsverfahrens ist, dass
  - a. eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor oder eine Kooperationsprofessorin bzw. ein Kooperationsprofessor des Fachbereichs Maschinenbau die Betreuung übernimmt und

- b. eine kurze Darstellung (ca. ½ Seite) des geplanten Promotionsthemas durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellt wird.
3. Die Auflagenfächer werden, wie folgt, festgelegt:
- a. In einem kooperativen Promotionsverfahren nach § 1 (5) PO/AT schlagen die Betreuenden im Einvernehmen drei Auflagenfächer vor. Ein Fach ist aus dem M.Sc. Maschinenbau (PO 2021) Wahlpflichtbereich I (Ia oder Ib) (6 CP) zu wählen und zwei weitere Fächer im Umfang von zusammen mindestens 8 CP und maximal 12 CP aus dem Themenbereich der geplanten Promotion. Die drei Auflagenfächer sollen durch mindestens zwei verschiedene Prüferinnen bzw. Prüfer geprüft werden.
  - b. In allen anderen Promotionsverfahren schlägt die Betreuerin bzw. der Betreuer mindestens vier Auflagenfächer vor. Ein Fach ist aus dem M.Sc. Maschinenbau (PO 2021) Wahlpflichtbereich I (Ia oder Ib) (6 CP) zu wählen und drei weitere Fächer im Umfang von zusammen mindestens 12 CP aus dem Themenfeld der geplanten Promotion. In Abhängigkeit der vorliegenden Qualifikation können weitere Auflagenfächer vorgeschlagen werden. Die Auflagenfächer sollen durch mindestens drei verschiedene Prüferinnen bzw. Prüfern geprüft werden.
  - c. Tutorien, ADPs oder vergleichbare Lehrveranstaltungen sind nicht als Auflagenfächer zugelassen.
  - d. Die Auflagenfächer sind durch die Betreuerin bzw. den Betreuer in Bezug zum Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers und zum geplanten Promotionsthema zu begründen.
  - e. Der Promotionsausschuss kann weitere Auflagenfächer festlegen.
  - f. Der Gesamtumfang der Auflagenfächer soll 30 CP nicht überschreiten.
4. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird wie folgt durchgeführt:
- a. Lassen die fachliche Ausrichtung und die fachliche Qualifikation aus dem Studium mit den vorgeschlagenen Auflagen eine gleichwertige Qualifikation zu einem Master-Abschluss der TU Darmstadt im Themenfeld der geplanten Promotion nicht erwarten, so beendet der Promotionsausschuss das Eignungsfeststellungsverfahren mit der Beurteilung „nicht geeignet“.
  - b. Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand legt der Promotionsausschuss die Auflagenfächer fest, nimmt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller sowohl in das Eignungsfeststellungsverfahren auf als auch unter Vorbehalt als Doktorandin bzw. Doktorand an.
  - c. Die Prüfungen in den Auflagenfächern sind entsprechend der Modulbeschreibungen durchzuführen und zu benoten. Ein Auflagenfach ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt wird.
  - d. Die Doktorandin bzw. der Doktorand weisen dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Semestern nach Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand das Bestehen und die Noten der Prüfungen in den Auflagenfächern nach.
  - e. Sind alle Prüfungen der Auflagenfächer bestanden, teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den positiven Abschluss (Beurteilung „geeignet“) des Eignungsfeststellungsverfahrens mit.
  - f. Wurden eine oder mehrere Prüfungen nicht bestanden oder erhält der Promotionsausschuss innerhalb von zwei Semestern keine Rückmeldung von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, dann kann der Promotionsausschuss das Scheitern des Eignungsfeststellungsverfahrens feststellen, die Beurteilung „nicht geeignet“ beschließen und die Annahme widerrufen. Auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss Nachteilsausgleiche und/oder Fristverlängerungen gewähren.

**Zu § 7a (2):**

- 1. Der Zeitraum für die Erfüllung der Auflagenfächer beginnt mit dem auf das Datum der Annahme als

Doktorandin bzw. Doktorand folgenden Semesterbeginn.

2. Ist eine Reihenfolge bei der Prüfung der Auflagenfächer notwendig, kann auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers die Dauer durch den Promotionsausschuss auf drei Semester verlängert werden.

## **Zu § 8 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung**

### **Zu § 8 (1):**

1. Der Lebenslauf mit Übersicht des Bildungswegs ist mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und dem Antrag beizufügen. Die Sprache des Lebenslaufs soll der Sprache der Dissertation entsprechen. Der Lebenslauf muss auch folgende Angaben enthalten: Den Titel der Bachelorthesis, den Titel der Masterthesis bzw. die Titel der vorherigen Abschlussarbeiten und gegebenenfalls die Auflagenfächer mit den Noten aus dem Eignungsfeststellungsverfahren.
2. Die Dissertation muss bereits in der eingereichten Version eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (Kurzfassung bzw. Abstract) enthalten.
3. Falls die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Danksagung (optional) einfügen will, dann soll diese Danksagung bereits in der eingereichten Version enthalten sein.

## **Zu § 9 Die Dissertation**

### **Zu § 9 (1):**

1. Als Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel (auch KI-gestützt) ist ein Literaturverzeichnis zu erstellen.
2. Ergebnisse studentischer Arbeiten, die in der Dissertation verwendet werden, sind gem. des Urheberrechtsgesetzes zu zitieren. Sofern es sich um bisher unveröffentlichte Arbeiten handelt, können sie verwendet werden, wenn sie gem. der Zitationsregeln gekennzeichnet und zuvor die schriftlichen Einwilligungen der jeweiligen Verfasser eingeholt wurden.

## **Zu § 9 (4) Kumulative Dissertation**

### **Voraussetzungen**

1. Im Fachbereich Maschinenbau kann eine kumulative Dissertation angefertigt werden.
2. Die Betreuerin oder der Betreuer muss der kumulativen Dissertation zustimmen.
3. Der Promotionsausschuss muss der Nutzungen von Veröffentlichungen für eine kumulative Dissertation zustimmen. Die Zustimmung des Promotionsausschusses ist vor Einreichung der Dissertation und damit vor Einleitung des Promotionsverfahrens einzuholen. Das Verfahren ist weiter unten im Abschnitt **Zustimmung des Promotionsausschusses** (9.) beschrieben.

### **Anforderungen an die Veröffentlichungen**

4. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Synopse und mindestens drei und höchstens sechs hochwertigen, qualitätsgesicherten Veröffentlichungen. Die Veröffentlichungen müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete wissenschaftliche Fragestellung verbunden sein, die durch den Titel der Dissertation ausgewiesen ist.
5. In mindestens drei der Veröffentlichungen muss die Doktorandin Erstautorin bzw. der Doktorand Erstautor sein. Dies beinhaltet auch die geteilte Erstautorenschaft, wenn diese eindeutig in der Veröffentlichung angegeben ist.
6. Die hochwertigen, qualitätsgesicherten Veröffentlichungen müssen in für das betreffende Wissenschaftsgebiet hochrangigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur

Veröffentlichung angenommen sein. Es werden nur solche Veröffentlichungen berücksichtigt, die im Rahmen eines durch das Veröffentlichungsorgan (Verlag etc.) durchgeführten Qualitätssicherungsprozesses bewertet wurden.

7. Auf Anforderung des Promotionsausschusses sind Nachweise zur wissenschaftlichen Qualität der Fachzeitschrift oder zum Qualitätssicherungsprozess durch die Betreuerin bzw. den Betreuer zu erbringen.
8. Die Synopse fließt als eigenständige wissenschaftliche Leistung in die Begutachtung nach § 12 PO/AT ein. In den Gutachten können auch Aspekte zur Auswahl und Qualität der wissenschaftlichen Fachzeitschriften und die Gesamtpublikationsleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden berücksichtigt werden.

### **Zustimmung des Promotionsausschusses**

9. Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt mindestens sechs Monate vor der Einreichung der Dissertation nach § 8 (1) PO/AT die Zulassung der jeweiligen Veröffentlichungen für ihre bzw. seine kumulative Dissertation beim Promotionsausschuss. Dazu sind dem Promotionsausschuss vorzulegen:
  - a. ein aktueller Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs nach den Besonderen Bestimmungen zu § 8 (1) 1.,
  - b. die vorhandenen Veröffentlichungen,
  - c. gegebenenfalls nach Absprache mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern noch vorgesehene Veröffentlichungen als Entwurf,
  - d. eine kurze Erläuterung zur wissenschaftlichen Qualität der Fachzeitschriften,
  - e. die Erklärungen zum Eigenanteil mit den Unterschriften der Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren bei Ko-Autorenschaften. Diese können für den Antrag elektronisch vorgelegt werden. Bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen die unterschriebenen Originale vorliegen.
  - f. eine kurze Darstellung der übergeordneten wissenschaftlichen Fragestellung.
10. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Veröffentlichungen zur kumulativen Dissertation. Er kann dazu Stellungnahmen von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Maschinenbau, der TU Darmstadt oder anderen Universitäten anfordern.

### **Aufbau der Dissertation**

11. Die kumulative Dissertation hat folgenden Aufbau: Titelseite/Titelrückseite, Kurzfassung (Deutsch, max. 1 Seite), Abstract (Englisch, max. 1 Seite), Danksagung (optional), Inhaltsverzeichnis, Verzeichnis der eigenen Publikationen, Darstellung zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen, Erklärung zu benutzten Quellen, Abkürzungs- und Symbolverzeichnis, Synopse, Literaturverzeichnis, Anhang (optional), zugelassene Veröffentlichungen mit Deckblatt.
12. Die Synopse wird in einer einheitlichen Sprache (Englisch oder Deutsch) unabhängig von der Sprache der zugelassenen Veröffentlichungen verfasst.
13. Die Synopse muss einen Umfang von mindestens 30 Seiten und maximal 50 Seiten haben. Sie soll als Klammer („roter Faden“) den inhaltlichen Zusammenhang der Veröffentlichungen hervorheben. Die Synopse hat daher nicht die Struktur einer klassischen Dissertation, sondern besteht aus einer Einleitung und einer Synthese.
  - a. Die Einleitung der Synopse bezieht sich auf die Gesamtheit der Veröffentlichungen. Sie muss deutlich machen, durch welche übergeordnete wissenschaftliche Fragestellung die Veröffentlichungen verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Veröffentlichungen jeweils abgedeckt werden. Der Umfang der Einleitung soll 10 bis 20 Seiten betragen.

- b. Die zusammenfassende Diskussion (Synthese) in der Synopse bezieht sich auf die Gesamtheit der Veröffentlichungen. Sie muss die Einzelergebnisse der Veröffentlichungen zusammenführen und umfassend diskutieren. Es muss schlüssig dargestellt werden, was die Veröffentlichungen in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten wissenschaftlichen Fragestellung beitragen. Der Umfang der Synthese soll 10 bis 20 Seiten betragen.
14. Die Synopse kann darüber hinaus eine vertiefte Beschreibung der wissenschaftlichen Methodik enthalten, die die Darstellung in den Publikationen sinnvoll ergänzt.
  15. Zu jeder zugelassenen Veröffentlichung ist ein Blatt mit den bibliografischen Angaben und einem Hinweis zum Urheberrecht einzufügen
  16. Die kumulative Dissertation kann einen Anhang enthalten. In diesem Anhang können weitere Diagramme, Tabellen, Programmcodes oder Herleitungen aufgenommen werden, die zum Verständnis der Synopse notwendig sind. Texte zur Ergänzung der Synopse sind nicht zulässig.
  17. Die Aussagen zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen und den Anteilen der Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren sind für jede zugelassene Veröffentlichung (ohne Unterschriften der Autorinnen bzw. Autoren) zusammenfassend als Darstellung zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen der Dissertation beizufügen.
  18. Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt ein Literaturverzeichnis für alle in der Synopse verwendeten Quellen.
  19. Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt ein Verzeichnis aller eigenen Publikationen (einschließlich der Bachelor- und Masterarbeiten oder anderer Abschlussarbeiten) in einer zeitlichen Reihenfolge. Die zugelassenen Veröffentlichungen sind in diesem Verzeichnis zu kennzeichnen.

## **Zu § 10 Betreuung der Dissertation**

### **Zu § 10 (1):**

1. Unabhängig von der Betreuung müssen Doktorandin oder Doktorand eindeutig einem Fachgebiet einer hauptamtlichen Professur des Fachbereichs zugeordnet sein.
2. Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 7 (2) PO/AT schlägt sie bzw. er zusammen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer eine Promotionsbegleiterin oder einen Promotionsbegleiter vor, die bzw. der die Doktorandin bzw. den Doktoranden ergänzend zur Erstbetreuung bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung beraten kann. Die Promotionsbegleiterin bzw. der Promotionsbegleiter sollen der Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören, die den Regelungen in § 11 (2) PO/AT genügen und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin stehen.
3. Die Promotionsbegleiterin bzw. der Promotionsbegleiter kann durch den Promotionsausschuss als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer eingesetzt werden. Eine Bestellung dieser Personen zu Referierenden nach § 11 PO/AT ist durch die Einsetzung als Zweitbetreuung nicht ausgeschlossen.

## **Zu § 11 Bestimmung der Referierenden**

### **Zu § 11 (2):**

1. Zu Referierenden können abweichend von § 11 (2) PO/AT ohne Begründung nur bestellt werden:
  - a. Hauptamtliche Professorinnen und Professoren der TU Darmstadt und anderer Universitäten,
  - b. Kooperationsprofessorinnen und -professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren nach § 70 (1) und § 70 (5) HessHG, sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs,

- c. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler nach § 11 (2) e) PO/AT nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss.
2. Darüber hinaus können in begründeten Fällen Mitglieder weiterer in § 11 (2) PO/AT genannter Personengruppen zu Referierenden bestellt werden. Bei externen Promotionen sind hierbei auch die BBest. zu § 7 (2) und (6) 6 zu beachten.
3. Referierende des Fachbereichs, die nicht hauptamtliche Professorinnen oder Professoren sind, sollen vor einer ersten Mitwirkung als Referierende in einer Disputation mindestens zwei Mal als Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 4 (1) c) PO/AT (Beisitzer) mitgewirkt haben.
4. Sofern zwei der bestellten Referierenden aus demselben Fachgebiet des Fachbereichs kommen, wird eine dritte Person als Referierende oder Referierender bestellt, die nicht aus dem Fachgebiet kommt.

## **Zu § 12 Gutachten**

### **Zu § 12 (1):**

1. Im Gutachten sind gegebenenfalls zu erfüllende Auflagen vor einer Veröffentlichung der Dissertation durch eine klare Beschreibung von Art und Umfang zu nennen.
2. Auflagen sind vorzuschlagen bei erforderlichen inhaltlichen Änderungen oder einer Umstrukturierung des Textes.
3. Im Gutachten können auch Hinweise zu redaktionellen Anpassungen gegeben werden. Redaktionelle Anpassungen sind keine Auflagen.
4. Redaktionelle Anpassungen betreffen Änderungen des Titels, Änderungen der Kapitelüberschriften und sprachliche oder typographische Fehler in geringem Umfang.
5. Die mit dem Vorschlag zur Annahme übermittelte Bewertung soll nicht „ausgezeichnet“ lauten, wenn
  - a. Auflagen vorgeschlagen werden, die über redaktionelle Anpassungen hinausgehen, oder
  - b. keine herausragende internationale Publikationsleistung gemäß des üblichen Bemessungsstandards der betreffenden Fachdisziplin vorliegt.

## **Zu § 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation**

1. Bei externen Promotionen sind die BBest. zu § 7 (2) und (6) 7. und (6) 8. zu beachten.

## **Zu § 16 Ablauf der Disputation**

### **Zu § 16 (5)**

1. Eine elektronische Bild- und Sprachübertragung wird nur für die Mitglieder der Prüfungskommission ermöglicht. Ein Anspruch auf Übertragung für Zuschauende besteht nicht.

## **Zu § 17 Gesamturteil**

### **Zu § 17 (2):**

1. Zur Vergabe des Gesamturteils „mit Auszeichnung bestanden“ müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a. Mindestens ein Gutachten zieht die Note „ausgezeichnet“ in Betracht.

- b. Es liegt eine überdurchschnittliche, herausragende internationale Publikationsleistung gemäß des üblichen Bemessungsstandards der betreffenden Fachdisziplin vor.
- c. Es gibt keine über redaktionelle Änderungen hinausgehenden Auflagen nach § 17 (3) PO/AT für die Veröffentlichung der Dissertation.
- d. Die Disputation wurde mit mindestens einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen.

**Zu § 17 (3):**

- 1. Die Auflagen werden im Protokoll nach Art und Umfang festgehalten.
- 2. Die Auflagen sind innerhalb eines Jahres bis zur Veröffentlichung nach § 19 (1) PO/AT zu erfüllen. Eine Verlängerung der Frist zur Aufлагenerbringung und damit einhergehender Veröffentlichung ist gem. § 20 (2) PO/AT um ein weiteres Jahr auf Antrag an den Promotionsausschuss möglich.
- 3. Die Erfüllung der Auflagen wird durch die Erstreferentin bzw. den Erstreferenten festgestellt und mit der Freigabe der Dissertation nach § 19 (1) durch die Erstreferentin bzw. den Erstreferenten bestätigt.

**Zu § 17 (4):**

- 1. Die Auflagen werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach der Disputation mündlich mitgeteilt.
- 2. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann auf Antrag einen schriftlichen Auszug des Protokolls mit Informationen zu den Auflagen erhalten.

**Zu § 19 Veröffentlichung der Dissertation**

**Zu § 19 (1):**

- 1. Die zu veröffentlichende Fassung kann den Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs enthalten.
- 2. Die Freigabe zur Veröffentlichung der Dissertation durch die Erstreferierenden beinhaltet auch die Freigabe der Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (Kurzfassung bzw. Abstract).

**Zu § 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Zu § 26:**

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 21.03.2022 (Satzungsbeilage 2022-III, Seite 8) treten mit dem Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

# Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung – Körperpflege am Fachbereich Humanwissenschaften



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); §38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023(Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Gewerblich-technische Bildung – Körperpflege mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) zum Ende des Sommersemesters 2025 (30.09.2025) geschlossen.

Eine Einschreibung ist ab dem Wintersemester 2025/26 und in allen Folgesemestern ausgeschlossen. Eine letztmalige Rückmeldung kann zum Sommersemester 2028 erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 19.12.2024

Die Präsidentin

gez.  
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

# Schließung des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen – Sportwissenschaft in Kombination mit Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperpflege oder Metalltechnik am Fachbereich Humanwissenschaften



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); §38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023(Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Lehramt an beruflichen Schulen – Sportwissenschaft in Kombination mit Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperpflege oder Metalltechnik am Fachbereich Humanwissenschaften mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) zum Ende des Sommersemesters 2025 (30.09.2025) geschlossen.

Eine Einschreibung ist ab dem Wintersemester 2025/26 und in allen Folgesemestern ausgeschlossen. Eine letztmalige Rückmeldung kann zum Sommersemester 2028 erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 19.12.2024

Die Präsidentin

gez.  
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

# Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung – Chemietechnik am Fachbereich Chemie



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); §38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023(Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Gewerblich-technische Bildung – Chemietechnik mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) zum Ende des Sommersemesters 2025 (30.09.2025) geschlossen.

Eine Einschreibung ist ab dem Wintersemester 2025/26 und in allen Folgesemestern ausgeschlossen. Eine letztmalige Rückmeldung kann zum Sommersemester 2028 erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 19.12.2024

Die Präsidentin

gez.  
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

# Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung – Metalltechnik am Fachbereich Maschinenbau



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); §38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023(Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Gewerblich-technische Bildung – Metalltechnik mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) zum Ende des Sommersemesters 2025 (30.09.2025) geschlossen.

Eine Einschreibung ist ab dem Wintersemester 2025/26 und in allen Folgesemestern ausgeschlossen. Eine letztmalige Rückmeldung kann zum Sommersemester 2028 erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 19.12.2024

Die Präsidentin

gez.  
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

# Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung – Elektrotechnik und Informationstechnik am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); §38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023(Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Gewerblich-technische Bildung – Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) zum Ende des Sommersemesters 2025 (30.09.2025) geschlossen.

Eine Einschreibung ist ab dem Wintersemester 2025/26 und in allen Folgesemestern ausgeschlossen. Eine letztmalige Rückmeldung kann zum Sommersemester 2028 erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 19.12.2024

Die Präsidentin

gez.  
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

# Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung – Informatik am Fachbereich Informatik



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); §38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023(Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Gewerblich-technische Bildung – Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) zum Ende des Sommersemesters 2025 (30.09.2025) geschlossen.

Eine Einschreibung ist ab dem Wintersemester 2025/26 und in allen Folgesemestern ausgeschlossen. Eine letztmalige Rückmeldung kann zum Sommersemester 2028 erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 19.12.2024

Die Präsidentin

gez.  
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

# UNIcert®-Prüfungsordnung der TU Darmstadt

**Beschluss des Präsidiums der TU Darmstadt  
vom 12. Dezember 2024**



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Mit Präsidiumsbeschluss vom 12.12.2024 wird gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5 TU Darmstadt-Gesetz die UNIcert®-Prüfungsordnung der TU Darmstadt (Version 2024) des Sprachenzentrums genehmigt und bekannt gemacht.

Darmstadt, 12.12.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

# UNIcert®- Prüfungsordnung der TU Darmstadt

Sprachenzentrum  
Stand: September 2024

---

## Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfungsordnung .....	3
§2 Ziel, Gegenstand und Struktur der Sprachenlehreangebote in einer Fremd- oder Herkunftssprache	3
§3 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission .....	4
§4 Voraussetzungen für den Erwerb des Sprachenzertifikats UNICert®.....	5
§5 Meldung und Zulassung.....	6
§6 Umfang und Form der Prüfung .....	6
§7 Bewertung .....	7
§8 Ergebnis und Zertifikat .....	7
§9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	8
§10 Wiederholung .....	8
§11 Inkrafttreten .....	9

### Präambel

Die an der Technischen Universität Darmstadt angebotene UNICert®-Prüfung ermöglicht es Lernenden, nach dem Absolvieren einer studienfachunabhängigen Ausbildung in einer Fremd- oder Herkunftssprache ein Zertifikat zu erwerben, das ihre sprachliche Handlungsfähigkeit in der gewählten Sprache im Kontext von Studium und akademischen Berufen bescheinigt.

### §1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfungsordnung

- (1) An der Technischen Universität Darmstadt wird eine Sprachenausbildung in einer Fremd- oder Herkunftssprache angeboten, die mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Sprachenzertifikats UNICert® abgeschlossen werden kann.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die Voraussetzungen für den Erwerb des UNICert®-Zertifikats und dient dazu, die Einhaltung der an der TU Darmstadt geltenden Prüfungsbestimmungen sowie die an allen durch UNICert® akkreditierten Hochschulen sicherzustellenden Lehr- und Prüfungsstandards gemäß der UNICert®-Rahmenordnung vom 06. Dezember 2022 und der UNICert®-Beispielprüfungsordnung vom 06. Dezember 2022 (veröffentlicht unter: <https://www.unicert-online.org/dokumente/rahmendokumente/>) zu gewährleisten.

### §1a Ziel, Gegenstand und Struktur der Sprachenlehreangebote in einer Fremd- oder Herkunftssprache

- (1) Übergreifendes Ziel der angebotenen Ausbildung in einer Fremd- oder Herkunftssprache ist die Befähigung zur akademischen und beruflichen Sprachhandlungsfähigkeit durch den Erwerb kommunikativer Kompetenzen in der jeweiligen Sprache, d.h. die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur aktiven Bewältigung sprachlicher, wissenschaftlicher und interkultureller Situationen, wie sie im Kontext eines Hochschulstudiums oder einer qualifizierten Berufstätigkeit zu erwarten sind. Sie dient damit der Erhöhung des Studienerfolgs und der Erweiterung der Berufsqualifikation für einen globalen Arbeitsmarkt.
- (2) Die hochschulspezifische und hochschuladäquate Sprachenausbildung in einer Fremd- oder Herkunftssprache wird getragen vom Sprachenzentrum der TU Darmstadt und wird bis auf Weiteres auf den Stufen Basis, I, II, III und IV angeboten.
- (3) Damit für die im Studium enthaltenen Sprachenlehreangebote das Sprachenzertifikat UNICert® verliehen werden darf, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen bezüglich ihres Gegenstands und Umfangs erfüllt sein:  
Die UNICert®-Stufen Basis, I, II, III und IV entsprechen festgelegten Ausbildungsabschnitten, deren Umfang und Inhalte in den jeweiligen Ausbildungsplänen dokumentiert sind und im Informationsmaterial zu UNICert® sowie auf der Webseite des Sprachenzentrums der TU Darmstadt zu den einzelnen Sprachen veröffentlicht werden.
  - a) Die Stufe UNICert® Basis orientiert sich am Niveau A2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates (im Folgenden als GER bezeichnet) und kann ausschließlich durch Kumulation erworben werden. Für die Kumulation müssen die Lernenden alle im Ausbildungsplan vorgegebenen Kurse dieser Stufe

---

erfolgreich mit einer Note zwischen 1,0 und 4,0 abschließen. Ein Teilnahmechein ist für die Kumulation nicht ausreichend. Bei der Kumulation wird die Zertifikatsnote wie folgt ermittelt: Die Kurse des Ausbildungsplans werden entsprechend ihrer SWS-Anzahl in Anteilen gewichtet (1 SWS = 1 Anteil, 2 SWS = 2 Anteile usw.). Anschließend werden die entsprechend der Anteile gewichteten Einzelnoten addiert. Die Summe der gewichteten Einzelnoten wird durch die Anzahl der berücksichtigten Anteile dividiert. Nach der Kumulation für die Stufe Basis ist eine weitere Kumulation für das Zertifikat UNICert® I ausgeschlossen.

- b) Die Stufe UNICert® I orientiert sich am Niveau B1 gemäß GER. Alle Lernenden, die die im Ausbildungsplan vorgegebenen Kurse dieser Stufe erfolgreich mit einer Note abgeschlossen haben, können das Zertifikat UNICert® I durch Kumulation (entsprechend § 1a Abs. 3 Lit. a) ihrer Leistungen erwerben. Die Kumulation ist nur möglich, wenn zuvor nicht für UNICert® Basis kumuliert wurde. Quereinsteigende, die durch einen verbindlichen Einstufungstest nachgewiesen haben, dass ihre Sprachenkenntnisse deutlich über dem geforderten Eingangsniveau liegen, durchlaufen die im Ausbildungsplan vorgegebenen verkürzten Abschnitte und erwerben das UNICert® I-Zertifikat durch eine Prüfung.
- c) Die Stufe UNICert® II orientiert sich an der Niveaustufe B2 gemäß GER. Lernende, die UNICert® I erworben haben sowie Lernende, die mittels eines verbindlichen Einstufungstests das Eingangsniveau für UNICert® II nachgewiesen haben und die im Ausbildungsplan vorgegebenen Kurse erfolgreich mit Note abgeschlossen haben, können das UNICert® II-Zertifikat durch Kumulation (entsprechend § 1a Abs. 3 Lit. a) ihrer Leistungen erwerben. Quereinsteigende, die durch einen verbindlichen Einstufungstest nachgewiesen haben, dass ihre Sprachenkenntnisse deutlich über dem geforderten Eingangsniveau liegen, durchlaufen die im Ausbildungsplan vorgegebenen verkürzten Abschnitte und erwerben das UNICert® II-Zertifikat durch eine Prüfung.
- d) Die Stufe UNICert® III orientiert sich am Niveau C1 gemäß GER. Lernende, die UNICert® II erworben haben sowie Lernende, die mittels eines verbindlichen Einstufungstests das Eingangsniveau für UNICert® III nachgewiesen haben, erwerben das UNICert® III-Zertifikat durch eine Prüfung. Lernende, deren Kenntnisse deutlich über dem erforderlichen Eingangsniveau liegen, durchlaufen die im Ausbildungsplan vorgegebenen verkürzten Abschnitte und erwerben UNICert® III ebenfalls durch eine Prüfung. Eine Kumulation ist auf dieser Stufe nicht möglich.
- e) Die Stufe UNICert® IV orientiert sich am Niveau C2 gemäß GER. Lernende, die UNICert® III erworben haben sowie Lernende, die mittels eines verbindlichen Einstufungstests das Eingangsniveau für UNICert® IV nachgewiesen haben, erwerben das UNICert® IV-Zertifikat durch eine Prüfung. Lernende, deren Kenntnisse deutlich über dem erforderlichen Eingangsniveau liegen, durchlaufen die im Ausbildungsplan vorgegebenen verkürzten Abschnitte und erwerben das UNICert® IV-Zertifikat ebenfalls durch eine Prüfung. Eine Kumulation ist auf dieser Stufe nicht möglich.

## **§2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an: ein Mitglied aus dem Kreis der Leitung des Sprachenzentrums als Vorsitz sowie die Leitenden der einzelnen Sprachengebiete als weitere, von dem Kreis der Leitung des Sprachenzentrums bestellte

---

Mitglieder.

- (1a) Der Prüfungsausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt pro Prüfungsteil in der Regel zwei Mitglieder für die Prüfungskommission. Zu Prüfenden können alle hauptamtlichen Lehrpersonen und Lehrbeauftragten bestellt werden, die in der Fremdsprachen- und Herkunftssprachenlehre in der Hochschule tätig sind. Der Prüfungsausschuss kann auch in der Fremd- und Herkunftssprachenausbildung prüfungsberechtigte Lehrkräfte anderer Hochschulen zu Prüfenden bestellen, beispielsweise als Zweitprüfende.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden über die Anerkennung nachgewiesener Sprachkenntnisse.
- (4) In Zweifelsfragen entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses über Anträge.

### **§3 Voraussetzungen für den Erwerb des Sprachenzertifikats UNICert®**

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNICert®-Stufe müssen die Lernenden die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Sie müssen an der TU Darmstadt eingeschrieben sein.
  - b) Sie müssen in der gewählten Sprache und Stufe an Lehrveranstaltungen des im Ausbildungsplan festgelegten Ausbildungsabschnittes im erforderlichen Umfang von 75 % der angebotenen Lehrveranstaltungen (vgl. Abschnitt II Nr. 7, S. 8 der UNICert®-Rahmenordnung) regelmäßig teilgenommen haben. Der Umfang wird in der Beschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt (vgl. § 11 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung – im Folgenden kurz: APB). Die Lehrveranstaltungen müssen mit einer Note zwischen 1,0 und 4,0 erfolgreich abgeschlossen werden.
  - c) Quereinsteigende auf den Stufen I bis IV müssen bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen die im Ausbildungsplan je nach Sprache und Stufe als Mindestvoraussetzung angegebenen Kurse erfolgreich mit einer Note zwischen 1,0 und 4,0 abgeschlossen haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können.
  - d) Die Lernenden dürfen die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache und Stufe nicht schon endgültig nicht bestanden haben.
  - e) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu §3 Abs. 1 Lit. a zulassen sowie in begründeten Fällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß §3 Abs. 1 Lit. b befreien.
- (2) Unbeschadet der übergreifenden Regelungen zum Bestehen von Prüfungen an der Hochschule wird das entsprechende Sprachenzertifikat UNICert® nur dann verliehen, wenn alle für die Zertifikatserstellung herangezogenen Teilnoten zwischen 1,0 und 4,0 liegen.
- (3) Lernende, die die Voraussetzungen nach §3 Abs. 1 Lit. b erfüllen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss aller erforderlichen Kurse auf Antrag das Sprachenzertifikat UNICert® auf den Niveaustufen Basis, I und II per Kumulation.
- (4) Quereinsteigende, die die Voraussetzungen nach §3 Abs. 1 Lit. c erfüllen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung das Sprachenzertifikat UNICert® entsprechend der jeweils abgeschlossenen Niveaustufe.

---

## §4 Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung erfolgt über das Campus-Management-System (TUCaN) und zusätzlich schriftlich per Anmeldeformular im Studienbüro des Sprachenzentrums innerhalb der auf der Homepage des Sprachenzentrums bekannt gegebenen Fristen.
- (2) Die Zulassung zu den UNICert®-Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss ausgesprochen. Sie kann versagt werden, wenn die Nachweise gemäß §3 nicht erbracht werden oder die Lernenden gemäß §3 Abs. 1 Lit. d von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen sind.
- (3) Die Mitteilung über die Zulassung zu den bereits von den zu prüfenden Personen angemeldeten Prüfungen und Prüfungsteilen, die Bestellung der Prüfenden sowie die Ladung zu den einzelnen Prüfungen und Prüfungsteilen (schriftlich und mündlich) erfolgt umgehend durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses, sobald die Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme erfüllt sind.
- (4) Eine Ablehnung der Prüfungszulassung muss schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- (5) Ein Einstufungstest berechtigt nicht zum Erwerb oder zur Anrechnung eines Sprachenzertifikats UNICert® einer unterhalb des Einstufungsniveaus liegenden Kompetenzstufe.

## §5 Umfang und Form der Prüfung

- (1) Das Zertifikat **UNICert® Basis** wird durch Kumulation aller Abschlussnoten in den vorgeschriebenen Kursen (siehe Ausbildungsplan) erworben. Dabei wird die Zertifikatsnote wie folgt ermittelt: Die Kurse des Ausbildungsplans werden entsprechend ihrer SWS-Anzahl in Anteilen gewichtet (1 SWS = 1 Anteil, 2 SWS = 2 Anteile usw.). Anschließend werden die entsprechend der Anteile gewichteten Einzelnoten addiert. Die Summe der gewichteten Einzelnoten wird durch die Anzahl der berücksichtigten Anteile dividiert.
- (2) Das Zertifikat **UNICert® I** kann erworben werden:
  - a) durch Kumulation aller in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten erworbenen Kursabschlussnoten (entsprechend § 5 Abs. 1).
  - b) durch das Ablegen einer abschließenden Prüfung unter Aufsicht. Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilen:
    - Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 10 Minuten
    - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellen Verstehen im Umfang von 15 Minuten
    - Aufgaben zum Leseverstehen und zu sprachlichen Strukturen im Umfang von 45 Minuten
    - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 45 Minuten
- (3) Das Zertifikat **UNICert® II** kann erworben werden:
  - a) durch Kumulation aller in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten erworbenen Kursabschlussnoten (entsprechend § 5 Abs. 1).
  - b) durch das Ablegen einer abschließenden Prüfung unter Aufsicht. Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilen:
    - Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 20 Minuten

- 
- Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellen Verstehen im Umfang von 30 Minuten
  - Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 60 Minuten
  - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 60 Minuten
- (4) Das Zertifikat **UNICert® III** kann durch das Ablegen einer abschließenden Prüfung unter Aufsicht erworben werden. Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 30 Minuten
  - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellen Verstehen im Umfang von 45 Minuten
  - Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 90 Minuten
  - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 90 Minuten
- (5) Das Zertifikat **UNICert® IV** kann durch das Ablegen einer abschließenden Prüfung unter Aufsicht erworben werden. Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 30 Minuten
  - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellen Verstehen im Umfang von 45 Minuten
  - Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 120 Minuten
  - Aufgaben zur schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 120 Minuten
- (6) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§6 Bewertung**

- (1) Die Teilprüfung zur mündlichen Produktion und Interaktion wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der in der Regel zwei Prüfende angehören. Die Prüfenden entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Die Prüfungsarbeiten zum Hörverstehen bzw. audiovisuellen Verstehen, zum Leseverstehen und zur schriftlichen Produktion werden in der Regel von zwei Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden, bewertet.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüfenden voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen errechnet.
- (4) Wenn die Bestellung einer zweiten prüfenden Person die Prüfung oder die Korrektur der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite prüfende Person abgesehen werden. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss und gibt sie rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekannt.
- (5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig und ohne vorherige Rundung in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in §7 aufgeführten Noten gerundet wird.
- (6) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§7 Ergebnis und Zertifikat**

- (1) Die Notengebung entspricht den APB der TU Darmstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

1,0	1,3	sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
1,7	2,0 2,3	gut	(eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung)
2,7	3,0 3,3	befriedigend	(eine durchschnittliche Leistung)
3,7	4,0	ausreichend	(eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt)
5,0		nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilnoten im Bereich 1,0 bis 4,0 liegen.
- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird den Lernenden vom Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von acht Wochen mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.
- (5) Über den durch eine UNICert®-Prüfung bzw. ein kumulatives Verfahren erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremd- oder Herkunftssprache, die Art der Leistungsfeststellung (separate Prüfung oder Kumulation von Leistungen), bei UNICert® III und IV auch die gewählte Fachorientierung, die Noten der einzelnen Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. Das Zertifikat wird von einem Mitglied der Prüfungskommission sowie von einem Mitglied aus dem Kreis der Leitung des Sprachenzentrums unterzeichnet.
- (6) Die Einsichtnahme in Prüfungen ist innerhalb eines Jahres nach Ende der Prüfung möglich. Dafür muss ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (7) Die Aufbewahrungsfrist der Prüfung orientiert sich an der Einschreibeordnung (ESO) der TU Darmstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## §8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß sind in den APB der TU Darmstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt und gelten entsprechend.
- (2) Abweichend davon ist ein Rücktritt von der Prüfung bis spätestens einen Tag vor dem ersten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt muss dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.

## §9 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmalig innerhalb eines Kalenderjahres, in den auf das Nichtbestehen folgenden zwei Semester wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag gewährt werden, sofern nur ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde und wiederholt werden soll. Wurden zwei oder mehr Prüfungsteile nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder eines nicht bestandenen

- 
- Prüfungsteils ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder eines Prüfungsteils zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

### **§10 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Damit tritt die bis dahin gültige UNICert®-Prüfungsordnung der TU Darmstadt außer Kraft.